

eine Ratsbibliothek, der im Jahre 1484 der Syndikus Ludwig von Marburg zum Paradies, als er sich zu einer Wallfahrt nach Jerusalem anschickte, alle seine Bücher, 157 an Zahl — eine für die damalige Zeit recht stattliche Sammlung — vermachte. Diese Ratsbibliothek wurde 1668 mit der, bereits 1529 der Stadt zugefallenen Bibliothek des Barfüßerklosters vereinigt und damit die eigentliche Stadtbibliothek begründet. Im Jahre 1603 hatte der Rat den Frankfurter Druckern und Verlegern auferlegt, von allen neuen Büchern Pflichtemplare an die Barfüßerbibliothek einzuliefern. Drei Jahre später wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die neuen Bücher juristischen Inhalts an die Ratsbibliothek eingeliefert werden sollten.

Weiterhin gab der Ankauf der 5000 Bände umfassenden Bibliothek des Schöffen Maximilian zum Jungen die Veranlassung dazu, daß das Amt eines ständigen Bibliothekars begründet wurde; im Jahre 1691 erhielt J. W. Waldschmidt seine Bestätigung als der erste Bibliothekar. Das wichtigste Ereignis aus der folgenden Zeit ist der Bau eines eigenen Bibliotheksgebäudes, das im Jahre 1825 eröffnet wurde.

Das meiste Interesse beanspruchen natürlich für uns die tiefgreifenden Veränderungen, die in den letzten Jahren unter der Leitung des gegenwärtigen Stadtbibliothekars Dr. Erhard eingetreten sind. Um den Anforderungen, die man heute an eine öffentliche Bibliothek stellen muß, zu genügen, war eine gänzliche Reorganisation nötig, die Dr. Erhard sogleich nach seinem Amtsantritt 1884 begann und 1893 im wesentlichen zu Ende führte. Nächste der Regelung der Beamtenverhältnisse waren drei Hauptaufgaben in der Verwaltung zu lösen. Das seit fünfzig Jahren bestehende wissenschaftliche Einteilungssystem war teils veraltet, teils unzulänglich geworden und bedurfte daher einer durchgehenden Neubearbeitung. Hierbei wurde, um eine vollständige Ummwälzung zu vermeiden, das koordinierende Prinzip des alten Systems und auch die heutzutage recht unbequem gewordenen lateinischen Bezeichnungen für die einzelnen Fächer beibehalten. Daran schloß sich eine zweite große Arbeit: die Bücher mußten nach den Fächern des neuen Systems neu aufgestellt werden, und zwar wurden sie innerhalb der 257 Gruppen nur in zwei Formaten, bis zu 27 cm und von 28 cm an aufwärts, gesondert. Die dritte Hauptarbeit umfaßte die Kataloge. Verschiedene bestehende Kataloge wurden zu einem alphabetischen Gesamtkataloge auf Zetteln vereinigt, und für die einzelnen Gruppen des neuen Systems kurze Fachkataloge in Buchform angelegt, die nach und nach dem Publikum durch den Druck zugänglich gemacht werden sollen.

Für die Ruhbarmachung der Bibliothek sind verschiedene höchst dankenswerte Einrichtungen getroffen worden. Zum Beispiel sind an vier verschiedenen Punkten der Stadt Briefkästen für die Bestellszettel angebracht worden; auch werden gegen eine kleine Vergütung die bestellten Bücher verpackt in die Wohnung des Bestellers gesandt, auch von dort wieder abgeholt. Alle diese Benutzungsvereinfachungen haben im Verein mit der Reform in der Verwaltung die Benutzung der Bibliothek ganz erheblich gesteigert.

Das letzte Kapitel des Erhardschen Aufsatzes behandelt die Geschichte der mit der Stadtbibliothek vereinigten städtischen Münzsammlung.

Der Bauinspektor Carl Wolff, der den Bau der beiden neuen Flügel geleitet hat, giebt eine eingehende Baugeschichte der Stadtbibliothek. Wir heben daraus nur die eine interessante Thatsache hervor, daß der Magazinbau für Bibliotheken schon im Jahre 1817 von dem Frankfurter Stadtarchivar Beyerbach in einem Entwürfe an den Rat in allen Einzelheiten ausgearbeitet war, mithin dieser Mann als der Erfinder des für den Bibliothekbau so ungemein wichtig gewordenen Magazinsystems zu gelten hat.

Außerdem enthält die Festschrift noch Abhandlungen von H. Jung über Ludwig von Marburg zum Paradies, den schon erwähnten ersten Stifter der Bibliothek, von S. von Nathusius-Reinstedt über die beiden ältesten Kataloge der Stadtbibliothek, von Erhard über das wissenschaftliche Einteilungssystem und von Heinrich Weizsäcker über die mittelalterlichen Elfenbeinskulpturen in der Stadtbibliothek.

Beigegeben sind 19 Lichtdrucktafeln mit Ansichten der Bibliothek und Porträts von Männern, die sich als Stifter oder Bibliothekare um die Anstalt verdient gemacht haben. J. L.

### Kleine Mitteilungen.

Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe. (Nach dem Reichsanzeiger aus den neuesten Zeitschriften und Sammlungen.)

1) Wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger dem Zwangsvergleiche bezüglich seiner ganzen festgestellten Forderung beitrifft, so ist darin nicht ohne weiteres ein Verzicht auf sein Absonderungsrecht zu erkennen. Er ist in Ansehung seiner ganzen festgestellten Forderung stimmberichtig, wenn nicht auf den Widerspruch eines Gläubigers oder des Verwalters das Gericht sein Stimmrecht ganz

ausschließt oder auf einen niedrigeren Betrag einschränkt (§ 57, 87 R.-O.). U. R.-G. v. 7. März 1896.

2) Die Feststellung einer Wechselsforderung im Konkurs ist so zu verstehen, daß die Zahlung der auf die Forderung entfallenden Dividende lediglich gegen Vorlegung des Wechsels und Abschreibung auf demselben verlangt werden kann. U. R.-G. 14. Dezember 1895.

3) Ein Sachverständiger, der vor Anstrengung des Prozesses der Partei ein Gutachten gegen Entgelt erstattet hat, ist deshalb nicht ungeeignet, im Prozeß als Gutachter aufzutreten. U. R.-G. vom 16. Juni 1896.

4) Der Konkursverwalter hat auch in dem Falle, daß der Eröffnungsbeschluß des Konkurses aufgehoben wird, bei Vermeidung eigener Haftung für Befriedigung der Massegläubiger zu sorgen. U. R.-G. 22. November 1895.

5) Da mit Frankreich eine Gegenseitigkeit hinsichtlich der Vollstreckung richterlicher Urteile nicht verbürgt ist, so sind die Urteile der französischen Gerichte in Preußen nicht vollstreckbar. Daraus folgt, daß ein im Inlande nicht vollstreckbares ausländisches Urteil keine materielle Rechtskraft für die Parteien erzeugt. Ein solches Urteil kann daher nicht als Grundlage für eine Klage aus dem Urteil benützt werden. Diese Rechtsätze sind öffentliches Recht und können deshalb durch Verträge der Parteien nicht beseitigt werden. U. R.-G. vom Juli 1896.

6) Was die Verjährung der Wechselregreßklage anbelangt, so ist Art. 79 B.-O. nur dahin zu verstehen: Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, aber zu einer Zeit, wo solche gegen ihn noch mit Erfolg angestellt werden konnte, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der gegen ihn noch nicht verjährten Klage. Ein Indossant hat gegen seine Vormänner keinen Regreß, wenn er den Wechsel von seinem Nachmann eingelöst hat, nachdem dessen Regreß gegen den einlösenden Indossanten bereits verjährt war. Der Indossant, der einen verfallenen Wechsel einlöst, den er nicht schuldet, kann aus solcher Einlösung keine eigenen Rechte gegen seine Vormänner erwerben. U. R.-G. vom 10. Februar 1896. Berliner Börsen-Zeitung Nummer 412.

7) Bei der Klage auf Auflösung einer Handelsgesellschaft bildet jeder der in Art. 125 Abs. 3 S.-G.-B. aufgezählten Auflösungsgründe einen selbständigen Klagegrund, die Nachschiebung eines neuen Grundes ist daher als Begründung anzusehen. U. R.-G. vom 4. Oktober 1895. Juristische Zeitschrift f. Elsaß-Lothringen Bd. 21 Seite 273.

Weltausstellung zu Paris 1900. — Nach dem vom Kommissar des Deutschen Reiches für die Pariser Weltausstellung 1900, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Richter (Berlin W., Wilhelmstraße 74), den Interessenten mitgeteilten Programm gliedert sich die Ausstellung in zwei Abteilungen. Die eine, die Hauptausstellung, soll den gegenwärtigen Stand der Künste und Gewerbe vorführen, die andere, die retrospektive Centenar-Ausstellung, die im Laufe des verfloßenen Jahrhunderts erreichten Fortschritte veranschaulichen. Die Kosten der Beteiligung an der Centenar-Ausstellung werden ganz oder zum Teil von der Ausstellung-Leitung bestritten, die auch die Anordnungen betreffs dieses Teiles der Ausstellung sich vorbehält. Die Beteiligung der auswärtigen Aussteller an der Hauptausstellung erfolgt durch Vermittelung des Reichs-Kommissars, der für einheitliche Vertretung der Industriegruppen sorgt und einen Vorprüfungs-Ausschuß damit betraut, nur ausstellungswürdige Gegenstände zuzulassen.

Platzmiete wird nicht erhoben, und die für den Betrieb der ausgestellten Maschinen erforderliche Menge Wasser, Gas, Dampf und Triebkraft wird kostenfrei geliefert. Dagegen haben die Aussteller auf ihre Kosten die Anschlüsse an die Wasser-, Gas- oder Dampfleitungen, sowie die Transmissionen herzustellen, die zur Ueberleitung der Triebkraft von den Haupttransmissionswellen aus erforderlich sind.

Um die Prüfungsthätigkeit des Preisgerichts zu erleichtern und den Wünschen des Publikums entgegenzukommen, werden die Aussteller besonders ersucht, in den Abteilungen der Hauptausstellung den Verkaufspreis (prix marchand) der ausgestellten Gegenstände anzugeben.

Die Prüfung und Beurteilung der zur Hauptausstellung gehörigen Kunstwerke und Erzeugnisse wird einem internationalen Preisgericht übertragen werden, und in jeder Klasse soll die Zahl der ordentlichen Mitglieder für jeden Kunst- oder Industriezweig und für jede Nationalität soweit als möglich der Zahl der Aussteller und der Bedeutung der Ausstellungen entsprechen. Die fremden ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder werden für jede Nation durch ihren Kommissar berufen. Die Preise werden in Diplomen für den großen Preis, für goldene Medaille, für silberne Medaille, für bronzene Medaille und für ehrenvolle Erwähnung bestehen. Außerdem werden an Preisrichter und andere, die sich um die Ausstellung verdient machen, Erinnerungsdiplome verliehen.